



## **Verordnung über Betreuungsbeiträge in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen**

vom 7. Juni 2021

## Inhaltsverzeichnis

|         |                                          |   |
|---------|------------------------------------------|---|
| 1       | Allgemeine Bestimmungen.....             | 3 |
| Art. 1  | Grundsatz .....                          | 3 |
| Art. 2  | Planung .....                            | 3 |
| Art. 3  | Anwendungsbereich .....                  | 3 |
| 2       | Grundlage für Betreuungsbeiträge .....   | 4 |
| Art. 4  | Elternbeitragsreglement .....            | 4 |
| 3       | Beitragsberechnung .....                 | 4 |
| Art. 5  | Vollkosten (Referenzwert) .....          | 4 |
| Art. 6  | Beitragssatz .....                       | 4 |
| Art. 7  | Gewichtung des Betreuungsangebotes.....  | 4 |
| 4       | Verfahren.....                           | 4 |
| Art. 8  | Vorgehen.....                            | 4 |
| 5       | Übergangs- und Schlussbestimmungen ..... | 5 |
| Art. 9  | Ausführungsbestimmungen.....             | 5 |
| Art. 10 | Rechtsschutz.....                        | 5 |
| Art. 11 | Aufhebung früherer Erlasse .....         | 5 |
| Art. 12 | Inkraftsetzung.....                      | 5 |

### *Vorbemerkung*

*Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.*

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung und im Sinne von §§ 18 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie von §§ 30a ff. des Volksschulgesetzes in Verbindung mit §§ 32a ff. der Volksschulverordnung folgende Verordnung:

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die schul- und familienergänzende Betreuung in Tagesstruktureinrichtungen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien odgl.) bezweckt, die Eltern in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu unterstützen sowie die Kinder im Schul- sowie Vorschulalter in emotionaler, kognitiver, sprachlicher und sozialer Hinsicht zu fördern.

<sup>2</sup> Die Tagesstruktureinrichtungen können bei Bedarf von der Gemeinde selbst geführt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in privaten Betreuungseinrichtungen und in Tagesfamilien mit Betreuungsbeiträgen, welche die Elternbeiträge und allfällige Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeberbeiträge) bis zur Höhe der anerkannten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann privaten Betreuungseinrichtungen bzw. -organisationen für bestimmte Betreuungsangebote pauschale oder leistungsabhängige Beiträge ausrichten oder Darlehen gewähren (Objektfinanzierung).

<sup>5</sup> Gemeindebeiträge an Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen odgl.) sowie an Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen betreuen lassen, sind von einer Mitfinanzierung ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Beiträge an Eltern, deren Kinder aufgrund einer Massnahme eine Sonderschule besuchen, unterliegen einer separaten Regelung.

### **Art. 2 Planung**

<sup>1</sup> Die Behörden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzender Betreuung in Tagesstruktureinrichtungen. Dafür können private Trägerschaften unterstützt und eingesetzt werden, um ein Grundangebot sicherzustellen. Für solche Zusammenarbeiten ist jeweils eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen.

### **Art. 3 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung findet auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen in Seuzach Anwendung, welche durch die Gemeinde geführt werden oder die über eine Leistungsvereinbarung verfügen, die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen erfüllen und – falls vorgeschrieben – im Besitz einer Betriebsbewilligung sind.

<sup>2</sup> Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden nur mitfinanziert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

<sup>3</sup> Damit Anspruch für Betreuungsbeiträge besteht, müssen folgende Bedingungen und Anforderungen erfüllt sein:

- Das betreute Kind und mindestens ein erziehungsberechtigter Elternteil müssen den gesetzlichen Wohnsitz in Seuzach haben.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die Konkubinatspartner gehen, sofern für das betreute Kind keine soziale Indikation vorliegt, einer Erwerbstätigkeit nach.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

## **2 Grundlage für Betreuungsbeiträge**

### **Art. 4 Elternbeitragsreglement**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Seuzach wohnhafte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte einkommens- und vermögensabhängige Betreuungsbeiträge vorsieht und die weiteren Voraussetzungen regelt.

<sup>2</sup> Das Inkasso der Betreuungskosten bzw. der Elternbeiträge ist Sache der Tagesstruktureinrichtungen.

<sup>3</sup> Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die nicht in Seuzach wohnhaft sind, entrichten grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Seuzach zu Schule gehen.

## **3 Beitragsberechnung**

### **Art. 5 Vollkosten (Referenzwert)**

<sup>1</sup> Die im Elternbeitragsreglement festgelegten Vollkosten der Betreuungsangebote (= Maximalbeitrag) werden mit einem marktüblichen Referenzwert ermittelt, wobei für Betreuungsangebote schul- und vorschulpflichtiger Kinder unterschiedliche Regelungen festgelegt werden können.

<sup>2</sup> Werden die Tagesstruktureinrichtungen von der Gemeinde selbst geführt, werden die Vollkosten des jeweiligen Betreuungsangebotes analog berechnet.

<sup>3</sup> Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten für die Kinder bzw. den Elternbeiträgen, werden diese vom kommunalen Betreuungsbeitrag abgezogen.

### **Art. 6 Beitragssatz**

<sup>1</sup> Der kommunale Betreuungsbeitrag für die Betreuungsangebote (pro Stunde, Tag oder Modul) entspricht der Differenz zwischen den Vollkosten (= Maximalbeitrag) und dem Elternbeitrag. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben als Sockelbeitrag einen Minimalbetrag an das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu leisten.

### **Art. 7 Gewichtung des Betreuungsangebotes**

<sup>1</sup> Das Betreuungsangebot wird nach Massgabe des Betreuungsaufwandes gemäss den übergeordneten Richtlinien und/oder Fachorganisationen gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

## **4 Verfahren**

### **Art. 8 Vorgehen**

<sup>1</sup> Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Betreuungsbeiträge erheben und die Voraussetzungen erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein. Sie erteilen gleichzeitig die Einwilligung, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

<sup>2</sup> Werden Kinder gemäss § 26 des Volksschulgesetzes bzw. § 10 der Volksschulverordnung ausserhalb von Seuzach beschult, können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die schulergänzende Betreuung am Schulort einen Betreuungsbeitrag nach gleichwertigen Betreuungsbeitrag gemäss Elternbeitragsreglement beantragen.

## **5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 9 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

### **Art. 10 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Stellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes Einsprache beim Gemeinderat Seuzach erhoben und eine Überprüfung verlangt werden.

### **Art. 11 Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Allfällige frühere Erlasse werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

### **Art. 12 Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach erfolgter Rechtskraft per 1. August 2021 in Kraft.

Seuzach, 7. Juni 2021

**Gemeindeversammlung Seuzach**

Katharina Weibel  
Gemeindepräsidentin

Beat Meier  
Verwaltungsleiter